



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/251/274-LR

Dresden,
11. Februar 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/5594

Thema: **Warnung der CDU-Justizministerin vor Sachsen als „Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare“, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 8/5048**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auf die o.g. Kleine Anfrage antwortete die Staatsregierung, dass im Zeitraum 2015 bis 2025 drei Absolventen der ersten Juristischen Prüfung, auf welche die Einordnung „rechtsextrem“ zutrifft, den juristischen Vorbereitungsdienst in Sachsen abgeleistet haben. Aktuell (rückwirkend zum 1. November 2025) sei ein vierter Absolvent – vorläufig – in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden. Aktuell gebe es „einen Bewerber, bei dem der Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten besteht“. Die Staatsregierung differenziere „nicht zwischen rechts- oder linksextremen Bewerberinnen und Bewerbern“. Die lediglich passive Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als gesichert rechts- oder linksextrem eingestuften Partei oder anderen Organisation reicht dafür nicht aus. Zwei Absolventen hatten sich erfolgreich eingeklagt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>



Frage 1:

Wird die Justizministerin Constanze Geiert – vor dem Hintergrund der geringen Zahl von nur vier als „rechtsextrem“ eingestuften Referendaren innerhalb von zehn Jahren, d.h. ca. 0,2 % der Referendare – die Bezeichnung "Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare" weiter nutzen und wenn ja, warum?

Die Justizministerin hat in Presseterminen geäußert, dass der Freistaat Sachsen in verschiedenen Medien als „Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare“ bezeichnet wird. Auf die Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage wird ausdrücklich verwiesen.

Dessen ungeachtet wird das Staatsministerium der Justiz sich weiterhin öffentlich dafür einsetzen, für die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen dieselben rechtlichen Bedingungen zu schaffen, wie in allen anderen Bundesländern auch. Die dem Grundgesetz inhärenten Wertentscheidungen schließen es aus, dass der Staat diejenigen ausbildet, die die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv beseitigen oder beeinträchtigen und deshalb nicht den Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen. Der Schutz des Vertrauens in die Integrität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Sachsen und der sächsischen Justiz insgesamt machen es erforderlich, dass diese unmittelbar aus dem Bundesrecht geltenden Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch gegenüber der Öffentlichkeit erklärt und vertreten werden.

Frage 2:

Unter welchen konkreten Auflagen wurde dem ersten der beiden Kläger die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst gewährt und wie wird der aktuelle Fall des Bewerbers für den Einstellungstermin 1. Mai 2026 behandelt? (Bitte angeben, ob im Bewerberfall auch ein negativer Aufnahmebescheid geplant/erlassen wurde und falls ja, auf welcher Grundlage)

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, an deren hinreichender Verfassungstreue Zweifel bestehen, denen der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst aber dennoch nicht verwehrt werden kann, werden bei Aufnahme in den juristischen Vorbe-

reitungsdienst folgende Auflagen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erteilt:

- Ihnen ist untersagt, im dienstlichen Rahmen verfassungsfeindliche Symbole zu tragen. Entsprechende Tätowierungen etc. sind, soweit vorhanden, zu verdecken.
- Sie sind von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gerichtssaal ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Amts- oder Staatsanwalts (§ 142 Abs. 3 GVG), aber auch für die Leitung mündlicher Verhandlungen (§ 10 Satz 1 GVG).
- Für die Ausbildung in der Rechtsanwalts- und in der Wahlstation werden sie einem vom Oberlandesgericht ausgewählten Ausbilder zugewiesen, falls ein von ihnen gewählter Ausbilder aus Sicht des Oberlandesgerichts weniger geeignet erscheint.

Diese Auflagen wurden auch den beiden Rechtsreferendaren erteilt, die sich erfolgreich eingeklagt haben. Über die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des weiteren Bewerbers, der sich für den Einstellungstermin zum 1. Mai 2026 beworben hat, wurde noch nicht entschieden.

Frage 3:

Wie viele Juristen mit einem „linksextremen Hintergrund“ haben im Zeitraum 2015 bis 2025 in Sachsen ihren Rechtsreferendardienst abgeleistet, wie viele leisten ihn aktuell ab und wie viele haben sich bisher für den Einstellungstermin 1. Mai 2026 beworben? (Bitte aufschlüsseln nach Referendaren, die ihr universitäres Studium ganz oder teilweise in Sachsen und solchen, die es außerhalb Sachsens absolviert haben)

In dem angegebenen Zeitraum absolvierte ein Rechtsreferendar mit einem linksextremen Hintergrund in der Zeit vom 1. November 2020 bis November 2022 sein Rechtsreferendariat in Sachsen. Dieser hatte sein universitäres Studium in Sachsen abgeschlossen. Derzeit leistet kein Rechtsreferendar mit bekanntem bzw. erkennbarem

linksextremen Hintergrund seinen Vorbereitungsdienst ab. Entsprechende Bewerbungen für den Einstellungstermin 1. Mai 2026 liegen nicht vor.

Frage 4:

Da in der Antwort auf die Kleine Anfrage nur darauf abgestellt wurde, dass „die lediglich passive Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als gesichert rechts- oder linksextrem eingestuften Partei oder anderen Organisation“ nicht für eine entsprechende Einstufung ausreiche, wird nochmals gefragt, welche konkreten Merkmale hierfür (positiv) vorliegen müssen? (Bitte dabei konkrete Angaben machen, was ausreichend aber auch notwendig ist und was ggf. unter aktiver Mitgliedschaft einer entsprechend eingestuften Partei/Gruppierung verstanden wird [Ämter/Mandatsausübung, Anstellungsverhältnis, öffentliche Förderung, Demonstrationsteilnahmen, Sprechbeiträge etc.])

Ziel der Staatsregierung ist es, Bewerberinnen und Bewerbern die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst verweigern zu können, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung tätig sind. Bei der Beurteilung, ob ein Tätigsein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegt, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die zuvorderst dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Einstellungsbehörde sowie den gegebenenfalls mit der Überprüfung der Einstellungsentscheidungen betrauten Gerichten obliegt. Hierbei sind die durch die Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf extremistische Bewerberinnen und Bewerber aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Aspekte können die in der Fragestellung beispielhaft aufgeführten Umstände im Einzelfall ein Tätigsein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen, müssen es aber nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr. 8/5048 verwiesen.

Frage 5:

Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie häufig und mit welcher Entscheidung Gerichte in anderen Bundesländern im Zeitraum 2015 bis 2025 über die Zulassung von Bewerbern zum Rechtsreferendardienst entschieden, die als „rechtsextrem“ oder „linksextrem“ eingestuft wurden bzw. werden und wenn ja, welche?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr.: 8/5048 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Daher wird von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Entscheidungen von Gerichten anderer Bundesländer, denen Einstellungsentscheidungen der dortigen Ausbildungsbehörden zugrunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Constanze Geiert